# Satzung des LandFrauenvereins Altes Land

## § 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Altes Land.
- 2. Der Verein wurde am 17. Juni 1947 gegründet.
- Das Vereinsgebiet erstreckt sich von der 1. bis zur 3. Meile (von Stade bis Neuenfelde) und Buxtehude.
  - Sitz ist jeweils der Wohnort der Vorsitzenden.
- 4. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine des Kreises Stade und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt er sich
  für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher
  mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- 3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
  - b) Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  - c) Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
- Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden
- 2. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

- Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

## § 4 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
- 2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich.

## § 5 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
   Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.
- Die Einladungen zu den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen sollen schriftlich oder elektronisch in Textform erfolgen.
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - c) Kassenbericht
  - d) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der Rechnungsprüferinnen
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - h) Wahl des Vorstandes
  - i) Bestätigung der vorgeschlagenen Ortsvertreterinnen
  - j) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - k) Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- 5. Mitgliederversammlungen ohne k\u00f6rperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind m\u00f6glich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte k\u00f6nnen dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausge\u00fcbt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchf\u00fchrung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erm\u00f6glicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur g\u00fcltig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die H\u00e4lfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 6. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben. Dieses wird den Mitgliedern auf Wunsch spätestens 4 Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb weiterer 2 Wochen kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Jedes aktive Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme.

#### § 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin
  - der Kassenführerin und der stellvertretenden Kassenführerin
  - bis zu sechs weiteren Beigeordneten.
- Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
   Es wird jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt:
  - Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende
  - Schriftführerin oder stellv. Schriftführerin
  - Kassenführerin oder stellv. Kassenführerin
  - und jeweils die Hälfte der Beigeordneten

Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, sollte eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
   Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- 4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
  - vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschl. der Hauptversammlungen und der übrigen Veranstaltungen
  - d) Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
  - 5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.
  - 6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen.
  - 7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung, zu berichten.

#### § 7 Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- 2. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. für einen Ortsteil zuständig.
- Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben ist.

# § 8 Bildung von Ausschüssen

 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

# § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- 1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit.
  - Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung.
   Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht
  - Als gewahlt gilt, wer mehr als die Halfte der abgegebenen Stimmen erhalt. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

# § 10 Mitgliederbeiträge

- 1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- 2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.
   Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, sind ab dem nächsten Geschäftsjahr beitragspflichtig.

## § 11 Vergütung und Aufwandsentschädigung

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

# § 12 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der LandFrauenverein zwecks Förderung seiner Tätigkeit.

## § 13 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
  - das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
  - das Recht auf Löschung seiner Daten.
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht
  - und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Grünendeich, den 04. November 2021